

Repräsentanten der Obrigkeit

Repräsentiert wurden Obrigkeiten regional auf unterer Ebene beispielsweise von Landräten, Bürgermeistern, Schulzen, Amtsleuten, Steuereinnehmern, Kameralbeamten, unterschiedlichen Räten und von Richtern.

Obrigkeit in der Stadt

Der Magistrat ist eine alte Stadtbehörde, die Stadtverordnetenversammlung aber eine neue preußische Behörde. Beide Behörden sind einander weder vorgesetzt noch untergeordnet. Die Stadtverordnetenversammlung ist die beschließende, der Magistrat die ausführende Behörde; ehe er aber die Beschlüsse ausführt, ist er verpflichtet, sie zu prüfen.

Ratsherren und Rathaus

Magistrat und Ratsherren hielten ihre Sitzungen im Rathaus: 1646 „Actum in curia coram dominis consulibus“.

Stadtvoigt

Den landesherrlichen Vögten ist vor 1802 im Fürstbistum Münster in ihren Vogteien in der Stadt nicht nur die Erhebung der Schatzung, sondern auch die Polizei unterstellt.
* 1794 Johann Theodor Homan hochfürstl. Vogt zu Haltern

Eine Rechtsstreiterei

Wenn zwei Parteien untereinander in Streit gerieten, konnte ein gütlicher Vergleich unter sich, oder durch einen Dritten erfolgen.

Wenn auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden konnte, wurde der Streit gerichtlich geregelt.

Eine lokale Gerichtsbarkeit

In der Zeit des Fürstbistums Münster war der Rat für die niedere Gerichtsbarkeit zuständig und der Gerichtsort wurde durch das Rathaus gebildet. Dem Landesherrn stand die höhere Gerichtsbarkeit zu. Er ließ durch den Gografen der Gografenschaft Dülmen Recht sprechen. Das landesherrliche Landgericht war in Dülmen (Untergesamt).

In der Franzosenzeit tagte ab 1810 in Haltern das Friedensgericht. In preußischer Zeit kam es dann in Haltern zur Errichtung eines Amtsgerichtes.

Ein Gerichtsverfahren

Dem Amtsgericht stand der Richter mit den Beisitzern vor, der Gerichtsschreiber führte das Protokoll und protokollierte die Stellungnahmen und den Ablauf.

Im Verfahren beklagte der Kläger den Beklagten und brachte Zeugen zur Beweislage vor.

Der Beklagte verantwortete entweder sich selber, oder durch einen Anwalt (Rechtskonsulenten, Advokaten, gerichtlichen Beistand); diesem widersprach der Anwalt des

Klägers.

Zum Schluß des Verfahrens verkündet der Richter das Urteil, indem er den Unschuldigen freispricht, und den Schuldigen nach den geltenden Gesetzen verurteilt.

Eine Stadt

Im Fürstbistum Münster waren Städte, wie z. B. Haltern, mit Mauern, Gräben, Wällen und Toren befestigt und mit einigen städtischen Freiheiten versehen. So wurden auch oft Flecken und Wikbolde zumindest zeitweilig als Städte bezeichnet.

Die Einwohner waren teils Bürger, teils Beisassen, Gäste oder Fremde, welche unter einer besonderen obrigkeitlichen Ordnung standen oder bestimmte Rechte hatten.

Die eigentlichen Schwerpunkte einer Stadt sollten Anfang des 19. Jahrhunderts in Manufakturen und Fabriken, im Handel und der Wissenschaft und Kultur liegen. Haltern ist völlig unverdächtig hier jemals an der Spitze der Entwicklung in der Region gestanden zu haben.

In kleinen Städten wie Haltern, bildete nämlich um 1830 immer noch das Handwerk einen Schwerpunkt, trieb man rundum auch Landwirtschaft und war damit eng verzahnt. Daher gehört zu den städtischen Gewerben auch die Veredlung und Behandlung von Naturalien vom platten Land, deren Erwerb und Weiterbearbeitung, ebenso die Belieferung der Landwirtschaft mit handwerklichen Produkten. Von daher spielte in Haltern die Produktion von Leinen und Wolle und deren Weiterverarbeitung lange Zeit eine wichtige Rolle.

Landesherrliche Dörfer

Landesherrliche Dörfer sind solche, welche unter der Gerichtsbarkeit gewisser, zu Ämtern von der hohen Obrigkeit bestellter Personen, wie Drostern, Amtmännern oder Rentmeistern stehen.

Herrlichkeitsdörfer sind die Landsassendörfer, welche den Eigentümern von der hohen Landesobrigkeit verliehen und mit Hilfe eines geschickten Gerichtshalters als zu verwaltende Gerichtsbarkeit (Herrlichkeit) stehen.

Obrigkeit im Dorf

Unter Dorfbobrigkeit werden diejenigen Personen verstanden, welche zu Erhaltung besserer Ordnung, und besonders wegen der Polizeiaufsicht, in den Dörfern bestellt werden, und die man Dorfschultheißen oder Schultzen, Bauermeister, Baurichter, Kirchspielsleute, Dorfvorsteher, Geschworene, gemeine Kirchspielsleute oder Gemeinheitsmänner, Kirchspielsvoigt, Vogt o.ä. zu nennen pflegt.



Herausgeber im Sinne des Vereinsrechts:
Verein für Altertumskunde und Heimatpflege
Haltern am See e. V.
45721 Haltern am See
Redaktion: Bodo Stratmann

Einwohner des Schreibens ungeübt und keine Zeitung:

Neue und amtliche Bekanntmachungen noch vor 100 Jahren von der Kanzel

in der Region um Haltern, wie auch im Kirchspiel und der Stadt Haltern, galten zur Zeit des Fürstbistums Münster andere Alltäglichkeiten, Regeln und Gesetze in den alltäglichen Lebensabläufen, als sie uns heute geläufig sind.

Noch vor 1802, aber auch später, war es amtlich verordnet oder geübter Brauch von der Kanzel herab, nach der Predigt durch die Pfarrer, landesherrliche Verordnungen, amtliche Signaturen oder auch Privatangelegenheiten durch öffentliche Verkündung zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus waren die Pfarrer gehalten, auf deren Einhaltung und Durchsetzung zu achten.

Damit war bei Einhaltung der Sonntagspflicht sicher gestellt, dass das Volk, einschliesslich der Vielzahl von Leseunkundigen, in Stadt und Land gleichermaßen, über die, die Allgemeinheit betreffenden, öffentliche Neuerungen, Veränderungen und Ereignisse amtlich informiert war. Diese Vorgehensweise ersetzte die damals nicht lokal vorhandenen schriftlichen Nachrichten.

1592 wurde so z. B. die Ordnung der Herrlichkeit Lembeck und die münstersche Landordnung bekannt gemacht

Wörtlich: Zunächst will ich die Pastöre ernstlich ermahnen, dass sie ihre Schäflein fleißig zur wahren Gottseligkeit führen, und so unterweisen, dass sie solches am jüngsten Gericht vor Gottes Antlitz verantworten können.

Zum anderen, dass sie auch dieselben fleißig zum Gebete anhalten, ob vielleicht Gott allmächtig von seinem gerechten Zorn abzuwenden sein könnte.

Dieweil auch dabei die Obrigkeit schuldig ist, eine gute Polizei einzurichten, sollen diese Punkte an alle vier Hochfesten in den Kirchen wie folgt abgelesen werden.

Kirchenbesuchspflicht

Erstens sollen die Leute ohne erhebliche Gründe den Kirchen an Sonn- und Feiertagen nicht fernbleiben.

Auch soll niemand vor Ende des Gottesdienstes eine Tätigkeit oder Handlung vornehmen ohne davon für Gewinn-taler den Armen einen Dreistüberpfennig dafür zu spenden.

Und soll bei einer Strafandrohung von 5 Goldgulden verboten sein, dass niemand vor oder während des Gottesdienstes sich in Brandwein- oder Biergelagen begibt. Wird jemand dabei angetroffen, sollen beide, der Gast und Wirt gleichermaßen bestraft werden.

Sollte sich jemand auf dem Kirchhof, außerhalb der Kirche und während der Predigt angetroffen werden, soll dieser den Armen einen Scheffel Roggen ohne Abschlag geben und der Pastor diesen unter den Hausarmen aufteilen.



Landordnung im Fürstbistum Münster

Weiterhin soll die von Bischof Johann von der Hoyaen (1566-1574) hochloblichen Gedächtnis aufgerichtete Landordnung in den folgenden Punkten bekannt gegeben werden, welche jeder bei Strafandrohung einzuhalten hat:

Eheberedung auf dem Lande

Vorerst sollen bei einer Eheberedung von beiden Seiten nicht mehr als fünf Personen eingeladen werden und dabei nicht mehr als eine Tonne Bier vertrunken werden.

Anmerkung zur kirchlichen Hochzeit

Erst auf dem Konzil von Trient wurden auf der 24. Sitzung am 11. November 1563 eine abschließende Verfügung zur "Verbesserung der Ehe" erlassen, das sogenannte "Tametsi-Dekret". Demnach sollte der Pfarrer sich ein Buch halten, in das er die Namen der Ehegatten und der Zeugen, und den Tag und den Ort der eingegangenen Ehe einschreiben sollte. Unter Papst Paul V. wurde 1614 das neue "Rituale Romanum" verfasst, welches dann erst Mitte des 17. Jhdts. durchgesetzt wurde. So beginnen die Kirchenbücher in Lippamsdorf und Lembeck erst 1700.

Anmerkungen zu früheren Ritualen

Bis zur Einführung der kirchlichen Heirat vergingen noch Jahrzehnte. Bis dahin erfolgte die Heirat auf dem Lande durch die „Bestattung“, der feierliche Einheirat und öffentlichen Auffahrt in und auf ein Erbgut zur Begründung eines eigenen Hausstandes. Mitgebracht wurde dabei neben dem sonstigen Heiratsgut auch eine „Brautkiste“. Der Vollzug der Ehe erfolgte dann am Abend, nach der feierlichen „Brautlegung“ in das gemeinsame Ehebett und dem dann später folgenden Vollzug des Beischlafs.

Auslegung des neuen Eherechts führt zur Besitzanmaßung (Haus Engelrading)

Borken: Sophia Su(e)ckes (Swickes) oder Schroeders, Wwe. Wennemars von Heiden deren minderjähriger Sohn Arnold von Heiden zu Dinslaken und deren Tochter Elisabeth von Heiden, vertreten durch ihren Mann Dietrich Uphoven, klagen 1608 vor den Münsterschen heimgelassenen Räten und vor dem Reichskammergericht in Wetzlar, gegen Bernhard von Heiden zu Engelrading, wegen der Besitzstörung durch Vertreibung der Kläger aus Engelrading und dessen Einkünften, da sie angeblich mit Wennemar von Heiden nicht rechtmäßig verheiratet gewesen sei. Die Heiratsregister in Borken wurden erst ab 1614 mit der Verkündung des "Rituale Romanum" durch Papst Paul V. angelegt, von daher war ein kirchenrechtlicher Nachweis darüber nicht möglich..



Auffahrt mit Bettzeug und Brautkiste

Nach der Brautlegung (Hochzeitsritual) Öffnung der Brautkiste

Lembeck 1592: Die „Kistenfallung“, das ist die Übergabe der bei der „Auffahrt“ oder „Bestattung“ mit in die Ehe eingebrachten Brautkiste, soll am dritten Tag nach der Brautlegung erfolgen.

Brautlegung: öffentliches Hochzeitsritual

Und soll keine Brautlegung länger als bis in den dritten Tag dauern. Und soll auf ein

- * Doppelerbe nicht mehr als 50 Personen
- * Einfacherbe nicht mehr als 40 Personen
- * Halberbe nicht mehr als 30 Personen
- * Kötter nicht mehr als 15 Personen auf jeder Seite (von Mann und Frau) bitten lassen.

Erläuterung zum Gästebitter

Ein Gästebitter hatte in Westfalen die Aufgabe, die gewünschten Gäste von jeder Seite einzuladen. Dies war in erster Linie die traditionell festgefügte Nachbarschaft und ebenso die im Kirchspiel wohnende Verwandtschaft mit dem zugehörigen Gesinde. Diese Tätigkeit konnte sich je nach Umfang der persönlich zu bewerkstellenden Einladungen über mehrere Tage erstrecken.

Wenn der Gästebitter in ein Haus trat, meist über die Deele zur Küche hin, stellte er sich – zunächst den buntgeschmückten Stock kräftig auf den Boden stoßend, dann mit beiden Händen vor sich haltend oder sich darauf stützend – breitbeinig in die Küchen- oder Wohnstube und sprach dann salbungsvoll sein Einladungssprüchlein auf

Gästebitter: Feier zur Kindtaufe

Item es soll zu den Kindtaufen niemand über die Gevatter hinaus zur Feier bitten lassen als auf ein

- * Doppelerbe nicht mehr als 40 Personen
- * Einfacherbe nicht mehr als 20 Personen
- * Halberbe nicht mehr als 15 Personen
- * Kötter nicht mehr als 10 Personen und soll eine Kindtaufe nicht länger als einen Tag dauern.

Strafandrohung bei Gastüberschreitung

Wer aber über die genannte Zahl und die begrenzte Dauer Leute bittet oder dazu verleitet, soll für jede Person mit 5 Mark Brüchte (Geldstrafe) belegt werden.

Kleinkinderschutz

Item soll auch niemand unter dreijährige Kinder mit auf Gesellschaften nehmen. Wer es dennoch tut, soll von jedem Kind den Armen einen Reichsort geben.

Verbot der Prahlerei und Angeberei

Item soll kein Hausmann Gold, Silber, Seide oder Sammt zum Eigennutz oder dem seiner Kinder neu anfertigen lassen oder zur eigenen Zier, mit Ausnahme des Eheringes. Wer es trotzdem tut, soll jedes Jahr den Armen in die Gotteskiste (Opferstock in der Kirche) einen Reichstaler und 1 Scheffel Roggen geben.

Verbot von Gelagen (Gildebier)

Item sollen alle Gildenbiere (Zechereien, Gelagen) verboten sein und soll für solche Rente (Einsparungen) jährlich eine Menge Schießpulver und Bleilots (zum Kugelgießen) gekauft werden. Zu den 4 hohen kirchlichen Feiertagen soll man davon etwas als Preis aussetzen, damit die Schützengilde im Wettbewerb auf ein Ziel schießen kann. Wer dann den best Schuß erzielt, soll den Preis gewinnen, Hinzu soll danach auf je 20 Personen eine Tonne Bier ausgetan werden, wie es auch beim Vogelschießen gehandhabt wird. Allerdings soll darüber hinaus kein Vogelschießen erlaubt werden, weil man zur Zeit nicht in die Höhe, sondern gerade aus vor sich hin zu schießen hat (spanische Invasion in Holland).

Verbot von Beschimpfungun

Item es soll niemand einen anderen schelten, wer aber solches tut, soll den Vorwurf beweisen, oder zukünftig die gleiche unbewiesene Scheltung gegen sich gelten lassen.

Zapf- und Brauordnung der Herrlichkeit

Ferner soll zukünftig für das Zapfen und Brauen eine gewisse Ordnung in der Herrlichkeit gelten, so wie folgt:

Zunächst soll niemand ohne meine Zustimmung brauen, wenn es nun erlaubt wird. Sodann soll er eine Kanne nicht teurer als zu 12 Heller brauen und verzapfen.

Und wer Bier verzapfen will, dem soll es frei stehen. Bezieht er es aber aus der Herrschaft Lembeck, soll er von jeder Tonne 3 Stüber geben und es höchstens für 1

Stüber verzapfen.

Wer es aber von den Wirten hole, davon sollen die Wirte 3 Albus Akzise geben, das soll ihnen der Zapfer bezahlen, und die Kanne Bier darf nicht mehr als 14 Heller kosten.

Fremde, Reisende, Beherbergungen

Item soll auch niemand verdächtige oder unbekannte Personen ohne Vorwissen des Vogtes beherbergen. Sollte es jemand trotzdem tun und anderen dadurch Schaden entstehen, soll der Vebrecher den, dem er den Schaden zufügte, diesen erstatten, so weit sein Hab und Gut dies zuläßt und zusätzlich mit der höchsten Strafe belegt werden.

Wenn der Vogt jedoch Beschwerden über die Fremden erhält, soll er sie ermahnen und sich nach dem Grund der Beherbung und ihren Absichten erkundigen. Sollten die Fremden Besucher Gewalt anwenden, soll er die Glocke schlagen (zum Aufgebot der Landwehr).

Glockenschlag (Glockenalarm)

Wenn der Vogt die Glocke schlägt, soll sich ein jeder, bei Verlust einer Tonne Biers, innerhalb einer Stunde mit seinem Gewehr an der Kirche einfinden, sofern er sich im Kirchspiel befindet. Der nächste Vogt, welcher den Glockenschlag hört, soll dann wiederum seine Kirchspielsglocke läuten.

(Glockenschlag im Gegensatz zum Geläut = mit eisernem Hammer in schneller Folge Schläge auf die Glocke)

Befestigung der Landwehr (Grenzwehr)

Item soll aus jedem Kirchspiel einen Tag im Monat ein Erbe 2 Personen, ein Kötter 1 Person zur Befestigung der Landwehr stellen (Landfolge).

Befreiung bei Wehrbereitschaft

Wer sich aber mit einem Rohr (Gewehr) bereit halten will und beim Glockenschlag mit einem geladenen Rohr (Vorderlader) an der Kirche einfinden will, soll vom angekündigten graben der Landwehr befreit sein.

Wilddieberei

Item soll sich niemand an der Jagd (Wildwerk) vergreifen, welcher nicht dazu berechtigt oder dem es nicht erlaubt ist. Die bei Androhung einer „Pön“ (Geldstrafe) von 50 Goldgulden.

Sollte die verbotene Nachstellung des Wildes (Wilddieberei) von einem fremden Acker (Besitz) aus, in Abwesenheit dessen Besitzers aber mit dessen Wissen erfolgt sein, ohne das dieser es dem Vogt nicht gemeldet hat, soll dieser mit der gleichen „Pön“ (Geldstrafe) belegt werden.

Und soll auch bei gleicher „Pön“ (Geldstrafe) solche Leute (Wilddiebe) niemand hausen lassen oder beherbergen.

Prämie bei der Wolfsjagd

Da aber jemand einen jährigen Wolf erlegt, soll er 10 holländische Taler erhalten, für einen halbjährigen 5 holländische Taler und für 1 jüngeren 1 holländischen Taler.

Verstümmelung von Hunden

Wenn jemand einen Hund besitzt, welcher jagdbaren Tieren nachstellt, sollen diesem die zwei vordersten Glieder an einem Fuß abgehauen werden. Wird er sonst gefunden das er Schaden anrichtet, soll der Besitzer ein Malter Hafer geben und den Jagdleuten eine Tonne Bier, oder aber leiblich angeben und beeden, dass er davon nichts gewußt habe.

Gegen Kurpfuscher und Scharlatane

Es soll auch niemand nach dato dieses (22.10.1592) bei einer „Pön“ (Geldstrafe) von 25 Goldgulden:

- * unnachlässig zu bezahlen, bei einem Barbier oder Meister sich kurieren und verbinden lassen
- ** außer bei Meister Frantzen binnen Dorsten, der soll mit all seinem Fleiß den Leuten so schnell und gut wie möglich helfen und sich über das gerechtem Maß nicht beschweren.

Wer dagegen handelt und die 25 Goldgulden nicht bezahlt, soll deswegen mit Gefängnis bestraft und am Leib gezüchtigt werden.

Anweisung

Danach hat sich jeder zu richten.

- * Lenkerbeck, am 22. Oktober Anno 1592
- ** Matthias von Westerholt, Herr zu Lembeck.
- *** Quelle: Niesert, Urkundenbuch.

Obrigkeit zu Beginn des 19. Jhdts.



Unterschiedliche Obrigkeiten besorgten auch schon im Fürstbistum Münster die öffentlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Stadt Haltern. Vor 1802 war innerhalb der Stadtmauern auf der unteren Verwaltungsebene die Stadt Haltern zuständig, außerhalb der Stadtmauern das historische Amt Dülmen.

Ähnlich war ab 1816 in der preußischen Zeit die Stadt Haltern selber amtsfrei, während das Kirchspiel Haltern, mit anderen Kirchspielen, zum Amt Haltern gehörte.

Die jeweilige Verwaltung besorgte die öffentlichen Angelegenheiten und hatte über das Wohl der Bürger zu wachen. Sie sorgte für die Erhaltung der Ordnung, zog die Abgaben ein, und verbot, daß Niemand die Rechte anderer verletzte.